

Stationäre Betreuung in den Rotenburger Werken 1



Sofern Sie, Ihr Angehöriger, bzw. Ihre Betreute/Ihr Betreuer an einem dauerhaften stationären Wohnangebot in den Rotenburger Werken der Inneren Mission e.V. interessiert sind, möchten wir Ihnen mit diesem Infoblatt wichtige Informationen zum rechtlichen Hintergrund, zum Aufnahme- und Kostenübernahmeverfahren für die stationäre Betreuung in unseren Wohnstätten an die Hand geben.

Falls sie noch keine schriftliche Aufnahmeanfrage an uns gerichtet haben, senden Sie uns bitte einen formlosen Antrag zu und stellen Sie uns aktuelle, aussagekräftige Unterlagen über den Hilfebedarf zur Verfügung (z. B. Schulzeugnisse, Werkstattberichte, Sozial-/Entwicklungsberichte, ärztliche Gutachten, Pflegegutachten, Schwerbehinderten-Ausweis etc.).

Sofern eine gesetzliche Betreuung besteht, fügen Sie bitte die Bestellsurkunde und ggf. das Betreuungsgutachten in Kopie bei.

Parallel dazu teilen Sie bitte dem zuständigen Sozialamt mit (zweizeiliger formloser Antrag reicht zunächst aus), dass Sie eine Aufnahme in einer unserer stationären Wohnformen wünschen (Bekanntwerden des Bedarfs gemäß § 18 SGB XII).

Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

Menschen mit einer – nicht nur vorübergehenden - wesentlichen geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung haben einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Ist der Hilfesuchende aufgrund der Beeinträchtigungen in seinen Möglichkeiten zur selbstständigen Lebensführung soweit eingeschränkt, dass eine Wohnheimbetreuung notwendig ist, besteht ein Rechtsanspruch auf der Grundlage der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit § 55, Abs. 2, Nr. 6 des SGB IX in Form der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

In der Regel – wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist (s. u. Freigrenze) – ist der zuständige örtliche oder überörtliche Sozialhilfeträger verpflichtet, die Kosten für die stationäre Betreuung in unserem Hause zu übernehmen. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsverfahren erforderlich.


Bedarfsfeststellung und Antragsverfahren

- Über die Notwendigkeit, Art und Umfang der Hilfe in betreuten Wohnformen entscheidet in Niedersachsen, das Sozialamt des Landkreises, in dem Ihr Angehöriger/Betreuer vor Aufnahme gelebt hat, im Rahmen eines individuellen Bedarfsfeststellung.
- Dieses Verfahren beinhaltet unter anderem eine amtsärztliche Begutachtung zur Feststellung des Hilfebedarfes, ggf. kommt es im Einzelfall zu einer sogenannten Hilfeplankonferenz. Regelungen dazu trifft jeder Landkreis/ jede kreisfreie Stadt in Niedersachsen in eigener Zuständigkeit.
- Zur Entscheidungsfindung benötigt der Kostenträger Angaben des Antragsstellers zum Hilfebedarf des Hilfesuchenden, den wir gemeinsam mit Ihnen ermitteln können und den es gilt, in die Antragsunterlagen des zuständigen Kostenträgers einzutragen. Bei der Antragstellung können wir Ihnen gern behilflich sein.
- Zusätzlich zu den Antragsunterlagen sind zur Einschätzung des Hilfebedarfs z. B. ärztliche Gutachten, Schulzeugnisse, Pflegegutachten und Sozialberichte hilfreich, um den Bedarf des Hilfesuchenden ausführlich darzustellen und zu beschreiben.
- Ist der Hilfebedarf anhand dieser Unterlagen nicht klar zu bezeichnen, kann der zuständige Kostenträger im Rahmen der Amtshilfe das örtl. Gesundheitsamt mit einer Begutachtung des Hilfesuchenden beauftragen.

ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Lindenstr. 14
27356 Rotenburg (Wümme)
www.rotenburgerwerke.de

Im Verbund der Diakonie 

- Ebenfalls gehört ein Sozialhilfegrundertrag zu den Antragsunterlagen. Hiermit prüft der Kostenträger u. a. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden im Hinblick auf Einkommen und Vermögen. Sollte das Vermögen die Freigrenze von 5.000,- € übersteigen, so ist der darüber hinausgehende Betrag für die stationäre Hilfemaßnahme einzusetzen. Einkommen (z. B. Renteneinkommen) ist ebenfalls zur Minderung der Sozialhilfaufwendungen einzusetzen.

Auf Wunsch sind wir Ihnen gern bei dem Ausfüllen der Unterlagen behilflich.

- Die Entscheidung über den Antrag auf Hilfen in einer betreuten Wohnform wird durch Leistungsbescheid des zuständigen Kreises/der kreisfreien Stadt bekanntgegeben.
- Im Anschluss erhalten Sie bestenfalls eine Übernahmeerklärung, in dem sich der Kostenträger verpflichtet, die Kosten der Betreuung in der Einrichtung zu übernehmen. Ansonsten haben Sie die Möglichkeit gegen den Leistungsbescheid, sofern die begehrte Leistung nicht gewährt werden soll, Rechtsmittel (Widerspruch) einzulegen.
- Teilen Sie uns bitte umgehend die Entscheidung des Kostenträgers mit.

Andere Kostenträger haben unter Umständen ein anderes Verfahren zur Antragstellung und zur Hilfebedarfsermittlung.

Regelungen bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Da Eltern grundsätzlich unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern sind, wird geprüft, ob und in welcher Höhe Eltern zur Kostenbeteiligung herangezogen werden können.

- **Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:** Der Kostenträger verlangt eine Beteiligung im Rahmen der häuslichen Ersparnis. Grundsätzlich gilt: der Regelsatz (altersabhängig!) des Kindes. Es kann somit zurzeit ein maximaler Betrag von 322,00 € an monatlicher Unterhaltsleistung fällig werden (abweichende Regelung in anderen Bundesländern). Wird der Bekleidungsbedarf des Kindes von den Eltern gedeckt, so reduziert sich der jeweilige Unterhaltsbeitrag anteilig.
- **Bei Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr** wird ein lebenslanger Unterhaltsbeitrag der Eltern in Höhe d. Festbetrags gem. § 93 SGB XII von derzeit 54,96 € monatlich insgesamt gefordert. Dieser Betrag beinhaltet 23,90 € für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen u. 31,06 € monatlich für die stationäre Eingliederungshilfe.

Prüfen Sie bitte auch, soweit noch nicht geschehen, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben.

Nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichtes ist das Kindergeld als Einkommen der Eltern anzusehen, sofern es nicht von diesen direkt an das Kind ausgezahlt wird oder die Eltern laufend das Kindergeld für das stationär versorgte Kind verwenden (z. B. Besuchs- und Heimfahrten).

Betroffenen, bei denen das Kindergeld auf Grundsicherungsleistungen angerechnet und als das Einkommen des Kindes gewertet wird, ist zu raten, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, um sich so etwaige Rückzahlungsansprüche zu sichern.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten noch Rückfragen haben, steht Ihnen gern zur Verfügung:

Torsten Schröder, Leiter Leistungsabrechnung Tel.: 04261/920-217
Mail an: torsten.schroeder@rotenburgerwerke.de

Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten

In der Regel können wir Ihnen nach Aufnahme in einer unserer Wohnstätten ein Beschäftigungsangebot entweder in unserer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM), Tel. 04261-920354, unserer Tagesförderstätte (TFS), Tel. 04261-920286, oder unserer Lindenschule (Förderschule geistige, emotionelle Entwicklung), Tel. 04261-920510, unterbreiten.

ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Lindenstr. 14
27356 Rotenburg (Wümme)
www.rotenburgerwerke.de

Im Verbund der Diakonie 